

Kommentar zur EU-Datenschutz-GVO

Kommentar

EU-GVO

EU-GV

Artikel 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Absatz 2 genannten Datenübermittlungen die

in für die Löschung der verschiedenen

ibung der technischen und organisatori-
satz 1.

nenfalls sein Vertreter führen ein Ver-
eines Verantwortlichen durchgeführten
enthält:

uftragsverarbeiters oder der Auftragsver-
dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter
rtreters des Verantwortlichen oder des
Datenschutzbeauftragten;

lie im Auftrag jedes Verantwortlichen

sonenbezogenen Daten an ein Drittland
1, einschließlich der Angabe des betref-
internationalen Organisation, sowie bei
2 genannten Datenübermittlungen die

ibung der technischen und organisatori-
satz 1.

Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was
en kann.

sverantwortlicher sowie gegebenenfalls der
uftragsverarbeiters stellen der Aufsichts-
erfügung.

Pflichten gelten nicht für Unternehmen
Mitarbeiter beschäftigen, sofern die von
Risiko für die Rechte und Freiheiten der
; nicht nur gelegentlich erfolgt oder nicht

Kommentar

EU-GVO

EU-GVO

Anlage 1

79

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 EU-DS-GVO für Verantwortliche

Namen und Kontaktdaten (Art. 30 Abs. 1 Ziff. a) des Verantwortlichen (für den Fall, dass keine Niederlassung in der EU – Art. 3 Abs. 2 – vom Vertreter des Verantwortlichen nach Art. 27) (siehe auch Anm. 9.1/RdNr. 29):
Genauer Name/Firma (ggf. Registernummer)/Behörde (mit genauen Angaben zum gesetzlichen Vertreter wie Geschäftsführer, Vorstand, Behördenleiter usw.):
Postanschrift:
Telefon/Telefax:
E-Mail-Adresse:
Internet-Homepage (freiwillig):
Ggf. weitere Verantwortliche (Art. 26): – Daten wie oben –
Falls mehrere Verantwortliche sich auf eine Anlaufstelle verständigt haben (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 3), sind deren Kontaktdaten anzugeben: